

# BÜRGERMEISTERAMT SCHOPFLOCH

## An- / Abmeldung der Hundehaltung

Hundehalter: \_\_\_\_\_  
(vollständige  
Adresse) \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### ANMELDUNG

Ab \_\_\_\_\_ wird(werden) \_\_\_\_\_ Hund(e) gehalten.

Der(Die) Hund(e) ist(sind) über 3 Monate alt.

Der(Die) Hund(e) wird(werden) am \_\_\_\_\_ 3 Monate alt.

Hundesteuermarke Nr. \_\_\_\_\_ erhalten

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Es wird Steuerbefreiung beantragt gem. § 6 der Hundesteuersatzung der  
Gemeinde Schopfloch vom 03.03.2023 für:

Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen  
(sonst hilfebedürftig sind Personen, die einen Schwerbeh.ausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen)

Rettungshunde  
(Hunde, d.d. Prüfung für Rettungshunde mit Erfolg abgelegt haben u.f.d.Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen)

Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile  
gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

geeignete Hunde, die nach § 38 Abs. 2 und 3 JWMG oder nach § 39 JWMG eingesetzt werden.  
Geeignet im Sinne des § 38 Abs. 3 JWMG sind Hunde mit entsprechender Bestätigung der Brauchbarkeit nach  
der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. oder mit bestandener  
Gebrauchs- oder Verbandsgebrauchsprüfung nach der Prüfungsordnung des Jagdgebrauchshundeverbandes.  
Die Geeignetheit der Hunde nach § 39 JWMG richtet sich nach § 17 Abs. 2 DVO JWMG.

### ABMELDUNG

Die Hundehaltung wurde \_\_\_\_\_ aufgehoben \_\_\_\_\_ eingeschränkt \_\_\_\_\_ wegen

Verkauf des Hundes an: \_\_\_\_\_

Tod des Hundes

Wegzug nach: \_\_\_\_\_

ab \_\_\_\_\_ wird(werden) nur noch \_\_\_\_\_ Hund(e) gehalten.

Die Erstattung zuviel bezahlter Hundesteuer wird beantragt.  
Um Überweisung auf folgendes Konto wird gebeten:

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Schopfloch, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_